ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN
der AD Werbe Design Atelier GmbH (kurz: „Design Atelier“) für
DESIGN DAYS und DESIGN DISTRICT

1. Geltungsbereich

Die im Folgenden festgehaltenen Bedingungen, sind Grundlage und Inhalt des umseits abgeschlossenen Vertrages zwischen Design Atelier und dem Aussteller. Der Aussteller wird im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten dazu beitragen, den Erfolg und den Ruf der Ausstellung zu fördern und aufrecht zu erhalten und alles unterlassen, was dieser nachteilig sein könnte. Ein Abgehen von den Ausstellungsbedingungen im Einzelfall ist ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung möglich, mündliche Absprachen sind nicht verbindlich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung und sind nicht verbindlich. Die Geltung von wie auch immer benannten allgemeinen Vertragsbedingungen des Ausstellers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Ausstellungsregelungen

Für die im Rahmen der in der jeweiligen Vereinbarung genannte zur Verfügung gestellte(n) Ausstellungsfläche(n) gelten folgende allgemeine Regelungen:

2.1. Die Ausstellungsfläche wird dem Aussteller von Design Atelier nach vorhergehender Absprache und Einteilung zugewiesen, wobei Design Atelier besondere Verwendungszwecke nach Möglichkeit berücksichtigen wird. Einwände gegen die erfolgte Zuweisung hat der Aussteller bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche sofort geltend zu machen. Nachträgliche Änderungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn andere Flächen noch frei verfügbar sind und sämtliche mit der Änderung verbundenen Kosten vom Aussteller übernommen werden.

2.2. Die Standhöhe bei individuellen Ständen darf 3 m nicht überschreiten, außer dies wurde ausnahmsweise durch Design Atelier vorher schriftlich genehmigt.

2.3. Im Interesse der Ausstellung ist Design Atelier jedoch berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe und Maße der Ausstellungsfläche abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag dem Aussteller nach Wahl von Design Atelier gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Design Atelier sind ausgeschlossen.

2.4. Kann der Aussteller die zugewiesene Ausstellungsfläche aus von diesem zu beweisenden, objektiv nachvollziehbaren Gründen nicht zweckentsprechend verwenden und storniert er nicht gemäß Punkt 18., so steht dem Aussteller lediglich die Rückerstattung der bezahlten Standmiete nach Abzug der Design Atelier entstandenen Kosten zu. Darüber hinaus können keine Ersatzansprüche seitens des Ausstellers gegenüber Design Atelier geltend gemacht werden.

2.5. Die Untervermietung der Ausstellungsfläche und fremde Beteiligung sowie die nur teilweise Standweitergabe ist ebenso wie die unentgeltliche Überlassung der Standfläche an Dritte untersagt.

2.6. Das Übernachten in den Ausstellungsräumen und im Freigelände ist verboten.

2.7. Außenflächen sind vom Aussteller ausreichend gegen Schlechtwetter abzusichern. Kann aus im Wetter gelegenen Gründen eine im Freien gelegene Ausstellungsfläche nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, hat dies keinen Einfluss auf das vom Aussteller zu zahlende Entgelt, der in diesem Zusammenhang das Risiko trägt.

3. Ausstellungs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in der jeweils mit dem Aussteller getroffenen Vereinbarung für jede Ausstellung genannt und vom Aussteller strikt einzuhalten.

4. Lagerfläche

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Überlassung von Lagerflächen; eine im Einzelfall erfolgte Zurverfügungstellung von Lagerflächen ist unverbindlich und wird gesondert verrechnet. Auf der Ausstellungsfläche dürfen keine sichtbaren Lagerwaren deponiert werden. Design Atelier behält sich vor, diese ohne Vorankündigung zu entfernen und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzulagern. Design Atelier übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Materials.

5. Ausstellungselektrik

5.1. Die Überwachung, Kontrolle, Befundausstellung und Verantwortung den Behörden gegenüber wird von dem von Design Atelier beauftragten behördlich konzessionierten Elektrotechniker vorgenommen. Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von den dafür namhaft gemachten Vertragspartnern mit Zustimmung oder im Auftrag des Design Ateliers durchgeführt werden.

5.2. Alle, auch eigenständig vorgenommene Elektroinstallationen sind auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen auf Kosten des Ausstellers überprüfen zu lassen. Unbeschadet dessen haftet der Aussteller für direkt beauftragte Elektro-installationsarbeiten gegenüber dem Design Atelier und hält ihn diesbezüglich schad- und klaglos.

5.3. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Mitgebrachtes Installationsmaterial wird streng auf die Funktionstüchtigkeit überprüft. Pro Stromkreis ist ein allpoliger Ein- und Ausschalter laut ÖVE-Vorschrift zwingend für jeden Stand vorgeschrieben.

6. Auf- und Abbau

6.1. Auf- und Abbau erfolgen uneingeschränkt auf Kosten des Ausstellers und werden gesondert von Design Atelier oder den von Design Atelier betrauten Unternehmen vorgeschrieben.

6.2. Design Atelier oder ein von dieser betrauter Dritter (etwa Fusion Events) gibt die Zeiten (Beginn und Ende) für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes schriftlich bekannt und leitet den Auf- und Abbau aus rein organisatorischer Sicht. Hilfe beim Aufbau kann dem Aussteller nur gegen völligen Haftungsausschluss gewährt werden.

6.3. Die bekannt gegebenen Zeiten sind strikt einzuhalten und es liegt am Aussteller, unverzüglich und spätestens binnen 3 (drei) Werktagen nach Erhalt der ihm bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten gegenüber Design Atelier schriftlich bekannt zu geben, ob ein anderer oder längerer Zeitraum benötigt wird. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Aussteller.

6.4. Eine vorzeitige Schließung des Ausstellungsstandes bzw. ein vorzeitiger Abbau desselben (auch das Einpacken) ist unzulässig. Der Abbau muss termin- und fachgemäß durchgeführt werden.

6.5. Die Zeiten für die Abbauarbeiten werden dem Aussteller fristgerecht, jedoch spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist Design Atelier berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

6.6. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, anderenfalls dies von Design Atelier auf Kosten des Ausstellers durchgeführt wird.

7. Reinigung

Design Atelier sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Ausstellungsräumen (Allgemeinflächen). Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Entsorgung von Müll jeglicher Art muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Verpackungsmaterial und Abfälle müssen mitgenommen werden und dürfen nicht am Messeareal entsorgt werden.

8. Preisauszeichnung und Verkaufsregelung

8.1. Die Preisauszeichnung der Objekte hat inklusive Umsatzsteuer zu erfolgen. Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

8.2. Die Gastronomie wird ausschließlich durch Design Atelier oder einen Vertragspartner von Design Ateliers betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Design Atelier. Bei Zuwiderhandeln ist Design Atelier berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

9. Sonderveranstaltung, Vorführung

9.1. Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen an den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Design Atelier. Design Atelier

ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, soweit diese Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder auf sonstige störende Art den ordentlichen Ausstellungsablauf beeinträchtigen.

9.2. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Räume sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Ausstellungsstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Ausstellungsleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Ausstellungsleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes (siehe auch 18.2.6.) - vor.

10. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Design Atelier gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

11. Ausstellungspflicht

Der Aussteller hat während der gesamten vorgeschriebenen Ausstellungszeiten seinen Stand in einem angemessenen Erscheinungsbild geöffnet zu halten und eine der Ausstellung angemessene (Präsentations-)Tätigkeit zu entfalten. Insbesondere hat der Stand durchgehend mit geeigneten und informierten Personen besetzt zu sein, die eine der Ausstellung entsprechende äußere Erscheinung aufweisen und ein adäquates Verhalten an den Tag legen.

12. Haftung

12.1. Design Atelier übernimmt keine Gewährleistung betreffend die Ausstattung des Ausstellungsplatzes, die Besucherfrequenz, die technische Funktionalität, die Stromversorgung und sonstige nicht dem Design Atelier obliegenden oder Dritten übertragenen Leistungen. Der Aussteller hat bei Beeinträchtigungen, Störungen oder technischen Gebrechen, welche nicht vom Design Atelier grob fahrlässig verschuldet wurden, das gesamte vertragliche Entgelt zu leisten.

12.2. Design Atelier übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller, dessen Vertragspartnern oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere der Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände sowie der abgestellten Fahrzeuge, weder während des Auf- und Abbaues noch während der Ausstellung. Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Aussteller, insbesondere während der Auf- und Abbautätigkeiten, zur sorgfältigen Verwahrung seiner Güter sowie der eingebrachten oder bei ihm befindlichen Gegenstände Dritter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Ausstellungsöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Ausstellungsstand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Kleinobjekte sollen versperrt aufbewahrt werden.

12.3. Design Atelier haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer (einschließlich eines allfälligen Gewinnentgangs), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Mitarbeitern oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen und von anderen Personen als dem Design Atelier oder seiner Mitarbeiter verursacht werden. Insbesondere wird die Haftung gem § 1313a ABGB für im Zusammenhang mit der Ausstellung von wem auch immer beauftragte Personen ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4. Die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Design Ateliers oder der ihr zurechenbaren Personen ist ebenfalls ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit ist vom Aussteller zu beweisen.

12.5. Design Atelier übernimmt weiters keine Haftung für Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Ausstellungsortes. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen Design Atelier ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und Design Atelier die Möglichkeit zur Mängelbehebung einzuräumen.

12.6. Weiters trifft Design Atelier keine wie immer geartete Haftung, sollte der Veranstaltungstermin aus welchen Gründen auch immer verlegt werden.

12.7. Der Aussteller haftet auch gegenüber Dritten für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Ausstellungsregelungen gem Punkt 2., und der jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften und technischen Normen, weiters – im Sinne einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung – für sämtliche Ansprüche, welche durch Aufbau, Betrieb und Abbau des Standes sowie durch Ausstellungseinrichtungen und –Gegenstände entstehen. Der Aussteller hält diesbezüglich Design Atelier vollkommen schad- und klaglos.

12.8. Der Aussteller haftet für die Gesetzmäßigkeit seiner Design Atelier zur Bewerbung übergebenen Broschüren und Unterlagen sowie seiner Website und wird bei Auftreten von Zweifeln an deren Gesetzmäßigkeit diese unverzüglich auch ohne Aufforderung entsprechend abändern. Für den Inhalt der durch den Link verbundenen Website ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller hält Design Atelier diesbezüglich schad- und klaglos.

12.9. Der Aussteller garantiert, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, die von ihm im Rahmen der Vereinbarung präsentierten Waren und Dienstleistungen anzubieten, zu vermarkten sowie zu verkaufen und er nicht in der Verwendung beschränkt ist. Er garantiert auch, an den von ihm im Rahmen der Ausstellung(en) verwendeten und Design Atelier zur Verfügung gestellten Zeichen und Marken zur Nutzung berechtigt zu sein und nicht in Rechte Dritter einzugreifen.

13. Gefahrenübergang, Übertragungsverbot

13.1. Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

13.2. Der Aussteller ist ohne schriftliche Zustimmung von Design Atelier nicht berechtigt, den gemieteten Stand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder andere Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

14. Ausstellungsversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Ausstellungsstand eingebrachten Gegenstände, den Ausstellungsstand und alle sonstigen Ausstellungsausrüstungsgegenstände.
Der Aussteller ist verpflichtet, geeignete Versicherungen, wie insbesondere eine Haftpflicht-, Feuer- und Diebstahlsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Design Atelier ist zum Abschluss von Versicherungen hingegen nicht verpflichtet.

15. Standbewachung

Während der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird von Design Atelier eine allgemeine Bewachung der Ausstellung (äußere Bewachung der Ausstellungsräumlichkeiten- und Eingänge sowie periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Ausstellungsräume) vorgenommen, ohne dass dem Aussteller daraus irgendwelche Rechtsansprüche entstehen. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Ausstellungszentrums stattfindet, Design Atelier rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Ausstellungszentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Design Atelier.

16. Entgelt

Der Aussteller ist verpflichtet, für die von Design Atelier zur Verfügung gestellten Leistungen das in der Vereinbarung festgesetzte Entgelt zu bezahlen, wobei darin auch die Kosten für die allgemeine Saalbeleuchtung bzw die Grundbeleuchtung des Standes enthalten ist. Sonderwünsche sind entweder mit Design Atelier oder direkt mit dem Versorger zu regeln, jedenfalls aber gesondert zu bezahlen und ausdrücklich nicht in den in der Vereinbarung ausgewiesenen Positionen enthalten.

17. Fälligkeit/Säumnis

Erfolgen Zahlungen später als 7 Tage nach Fälligkeit, fallen die vertraglich vereinbarten Verzugszinsen sowie € 40,00 gemäß § 458 UGB an Entschädigung für Betreibungskosten an. Weitere Mahn- und Inkassospesen, die Design Atelier von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Design Atelier bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

18. Vertragsrücktritt

18.1. Stornierung seitens des Ausstellers

18.1.1. Der Aussteller hat das Recht, bis 12 (zwölf) Wochen vor Beginn der Ausstellung gegen Zahlung der nachstehend geregelten Stornogebühr mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten:

18.1.2. Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis 12 (zwölf) Wochen vor Ausstellungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Gesamtbruttoentgelts; ab 12 (zwölf) Wochen vor Ausstellungsbeginn 100 % des vereinbarten Entgelts; jeweils zuzüglich der bereits entstandenen Kosten für besonders beauftragte Leistungen, insbesondere Technik- und Serviceleistungen. Letzteres gilt auch, falls der Aussteller nicht erscheint (no-show).

18.1.3. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Design Atelier gelingt, den Ausstellungsstand an einen Dritten zu vermieten. Die Stornogebühr wird mit der Rücktrittserklärung fällig.

18.2. Vertragsrücktritt seitens Design Atelier

Design Atelier ist berechtigt, ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

18.2.1. der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und termingerecht nachkommt und trotz Mahnung mit einer Zahlung um mindestens 14 Tage in Verzug ist;

18.2.2. ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Ausstellers oder dessen Liquidation erfolgt oder beantragt wurde oder die Voraussetzungen dafür vorliegen oder der Aussteller seine Zahlungen einstellt;

18.2.3. 90 Tage vor Beginn der Ausstellung trotz erfolgter Mahnung noch offene Forderungen aus vorangegangenen Verträgen vorliegen; oder

18.2.4. der Design Atelier feststellt, dass die Exponate dem Ausstellungsthema nicht entsprechen. Zu diesem Zweck hat der Aussteller Design Atelier über die in Aussicht genommenen Exponate spätestens 60 Tage vor Beginn der Ausstellung zu informieren.

18.2.5. zum mitgeteilten oder abweichend vereinbarten Zeitpunkt des Beginns des Standaufbaus die Ausstellungsfläche nicht belegt ist und auch keine entsprechende Benachrichtigung durch den Aussteller erfolgt ist.

18.2.6. gegen eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Ausstellungsbedingungen trotz Aufforderung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes verstoßen wird.

Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch Design Atelier schuldet der Aussteller Design Atelier ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe der (je nach Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sinngemäß anwendbaren) Stornogebühr gemäß Punkt 18.1.2. unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche. Zudem steht es Design Atelier ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand zu verfügen.

19. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (Wetter), Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die von Design Atelier weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden kann, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Design Atelier welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Ausstellung wird Design Atelier den Aussteller unverzüglich verständigen

20. Eintrittsgelder

Der aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielte Umsatz steht zur Gänze Design Atelier zu.

21. Allgemeines

21.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Ausstellers mit Forderungen von Design Atelier ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von Design Atelier anerkannt wurde

21.2. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB, der Vereinbarung oder Bestandteile davon unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen unwirksamen Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch die vorliegenden AGB geregelt sind.

21.3. Neben dieser Vereinbarung gibt es keine weiteren mündlichen Vereinbarungen oder Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ausdrücklicher Zustimmung aller Partner.

21.4. Die Anfechtung von Verträgen mit Design Atelier wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage und laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Normen. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Stand Juli 2021